

Satzung

der unabhängigen Wählergemeinschaft der Marktgemeinde Kraiburg a. Inn

„U W G“

Artikel 1 Name

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft“ (UWG). Es handelt sich um einen Zusammenschluß politisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger. Die „UWG“ als Interessengemeinschaft fühlt sich dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde in besonderen Maße verpflichtet.

Artikel 2 Zweck

Zweck und Aufgabe der „UWG“ bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Marktgemeinde Kraiburg eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und unabhängig von Parteien zu vertreten und mitzubestimmen.

Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sollen bei allen Gemeinde- und Kreistagswahlen geeignete Personen als Kandidaten benannt und unterstützt werden.

Mandatsträger der „UWG“ sind bei allen ihren Entscheidungen in den betreffenden Vertretungsorganen alleine ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht und zum Wohle der Bürger der Marktgemeinde zu entscheiden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen. Er wird mit dem Zugang wirksam.

Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, daß die Mitgliederversammlung über den Ausschluß entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Artikel 4 Organe

Die Organe der „UWG“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Artikel 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Pressereferenten
- und 3 Beiräten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die letzte Wahl fand am 17.03.2011 statt. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Artikel 6 Zusammenkunft des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen.

Artikel 7 Versammlung der „UWG“

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer öffentlichen Ladefrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Der Vorstand kann mit seiner einfachen Mehrheit einen Beschluß zur Abhaltung von außerordentlichen Versammlungen fassen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mind. 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Versammlung der „UWG“ entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Insbesondere ist im Rahmen der Mitgliederversammlung die

- Bekanntgabe des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
- durchzuführen.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Aufstellung einer Vorschlagsliste der Kandidaten für Gemeinderats- und Kreistagswahlen.

Artikel 8 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Der Schriftführer, der Pressereferent, der Schatzmeister, die Beiräte und die Revisoren können per

Akklamation gewählt werden, wenn die anwesenden Mitglieder einstimmig zustimmen.

Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch bei der Stichwahl eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Weiters werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren gewählt, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben.

Artikel 9 Beiträge, Spenden

Der laufende Jahresbeitrag, der im Rahmen des § 34 g EStG steuerlich abzugsfähig ist, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt derzeit 17 €

Weitere Beträge tragen als Spenden zur Erreichung des Vereinszwecks bei.

Artikel 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Artikel 11 Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, daß die Mitglieder des Vereins bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Marktgemeinde Kraiburg zu, die es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.

Artikel 12 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die geänderte Satzung gilt anstelle der Satzung vom 21.11.1996. Sie tritt am 18.03.2011 in Kraft.

Kraiburg, den 17.03.2011